

## Information

Für die Zahlung der besonderen Kita-Finanzhilfe zur Sicherstellung des letzten beitragsfreien Kindergartenjahres gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder gilt folgendes Verfahren:

1. Mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erhalten die örtlichen Träger und die Gemeinden, die die Aufgaben der Kinderbetreuung wahrnehmen, monatliche **Abschlagszahlungen**. Diese werden bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde - Regionalabteilung Hannover – Dezernat 1 – Fachbereich Finanzaufgaben der frühkindlichen Bildung, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, wie folgt beantragt:
  - 1.1 **Ohne Nachweis** auf der Basis der vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikation Niedersachsen ermittelten Zahl der Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren des letzten Jahres: Anzahl der Kinder X 120 Euro x **90 Prozent**.
  - 1.2 **Mit Nachweis** auf der Basis der tatsächlichen Kinder, die nach dem Gesetz Anspruch auf einen beitragsfreien Platz haben: Anzahl der Kinder x 120/160 Euro je Kind x **100 Prozent**.

Die Kommune kann nach Inanspruchnahme der Pauschale nach Nr. 1.1 jederzeit eine Berechnung nach Nr. 1.2 verlangen.

2. Am Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Schlussabrechnung über den Nachweis der für die Erstattung gemäß KiTaG erforderlichen vollständigen Angaben:
  - Zahl der schulpflichtig gewordenen Kinder
  - Zahl der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder
  - Zahl der Kann-Kinder, die von der Schule aufgenommen worden sind
  - Angaben zur jeweiligen Betreuungsdauer in der Einrichtung

Der Antrag ist bis zum 31.10. des folgenden Kindergartenjahres zu stellen.

3. Die **Antragsvordrucke** finden Sie auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesschulbehörde.
4. Für weitergehende Fragen ist eine **telefonische Hotline** eingerichtet:  
0511 / 120 – 7328